



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Kaisersaal Gastronomie- und Veranstaltungs GmbH

Gegenstand des Vertrages sind die im Vertrag bezeichneten Räume, Flächen, Anlagen und Einrichtungen sowie alle gastronomischen und weiteren Dienstleistungen der Kaisersaal Gastronomie- & Veranstaltungs GmbH (nachfolgend auch Vertragspartner 1 genannt).

1. Vertragsbestandteile

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Hausordnung sind Bestandteile des Vertrages.

2. Nutzungszweck

Die Überlassung der Räume und Flächen erfolgt nur zu dem vom Vertragspartner 2 im Vertrag angegebenen Nutzungszweck. Eine Änderung des Nutzungszwecks kann nur durch vorherige Zustimmung der Vertragspartner 1 erfolgen.

3. Ausschließliche Nutzung/ teilweise Nutzung

Hat der Vertragspartner 2 nicht das gesamte Gebäude angemietet, entfällt das Recht zur ausschließlichen Nutzung des Eingangsbereiches, der Foyerflächen, der Flächen im Treppenhaus sowie der Toiletten, Garderoben und Außenflächen. Finden zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Vertragspartner dafür zu sorgen, dass es (soweit wie möglich) zu keiner gegenseitigen Störung kommt.

4. Behördliche Genehmigungen

Für erforderliche behördliche Genehmigungen ist Vertragspartner 2 verantwortlich und trägt die daraus resultierenden Kosten.

5. Weitervermietung

Die ganze oder teilweise Unter- oder Weitervermietung des Mietgegenstandes ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners 1 zulässig.

6. Übernahme

Trägt der Vertragspartner 2 bei Übernahme des Mietobjektes keine Beanstandungen vor, so gilt das Mietobjekt als „einwandfrei“ übernommen.

7. Eingebrachte Sachen

Sämtliche Veränderungen, Um- und Einbauten sowie Dekorationen, die an den überlassenen Räumen vorgenommen werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Vertragspartner 1 und gehen komplett zu Lasten des Vertragspartners 2. Der Vertragspartner 2 hat den ursprünglichen Zustand der gemieteten Räume und Flächen unter Entfernung der von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit auf seine Kosten wiederherzustellen. Dies gilt auch für Verpackungsmaterial (Kartonagen, Plastik, Kisten etc.), das vom Vertragspartner 2 oder Dritten für die Veranstaltung angeliefert oder mitgebracht wird. Sollte die Vertragspartner 1 die Entsorgung übernehmen müssen, werden dem Vertragspartner 2 die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Für vom Vertragspartner 2 eingebrachte Sachen übernimmt der Vertragspartner 1 keine Haftung.

8. Mietdauer

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner 1.

9. Mietzins und Nebenkosten

Der im Vertrag aufgeführte Mietzins schließt, sofern nichts anderes vereinbart, die Kosten für Bestuhlung, Heizung, Lüftung, allgemeine Haus- und Raumbelichtung sowie eine Reinigung bei normaler Verschmutzung ein. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung (auch durch das Bekleben der Wände und des Bodens) berechnet der Vertragspartner 1 die Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Bei Einsatz mitgebrachter Veranstaltungstechnik sowie Messe- und Ausstellungsgegenständen mit erhöhtem Stromverbrauch werden die anfallenden Stromkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Weitere zusätzlich anfallende Nebenkosten (z.B. erhöhter Wasserverbrauch bei Einsatz von Lasertechnik) werden gesondert berechnet. Dies gilt auch für die Kosten, die dem Vertragspartner 1 durch die Beauftragung Dritter entstehen.

10. Gastronomische Leistungen

Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie sonstige Bewirtungsleistungen sind ausschließlich der Kaisersaal Gastronomie- & Veranstaltungs GmbH vorbehalten.

11. Sponsoring

Sponsoring im gastronomischen Bereich durch Lebensmittel- u. Getränkeproduzenten ist in Ausnahmefällen in Form von Warenlieferungen in Höhe der tatsächlichen Verbrauchsmengen bzw. tatsächlich verbrauchten Produkte der betreffenden Veranstaltung möglich. Die gesponserte Ware wird dem Vertragspartner 2 zum Einkaufspreis des Hauses gutgeschrieben. Eine Produktwerbung ist nach vorheriger Absprache möglich.

12. Zahlungsbedingungen

12.1 Fälligkeit

Zahlungen für Miete, gastronomische- und sonstige Dienstleistungen erfolgen zu dem in der Rechnung genannten Zeitpunkt unter Angabe der Rechnungsnummer.

12.2 Mehrwertsteuer

Sollte sich der vertraglich vereinbarte Mehrwertsteuersatz verändern, so ist der Vertragspartner 1 berechtigt, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.



12.3 Preisanpassungen

Sollte sich bis zum Veranstaltungstermin eine erhebliche Veränderung der Kostensituation ergeben, ist der Vertragspartner 1 berechtigt, Preisanpassungen vorzunehmen.

12.4 Vorauszahlung

Der Vertragspartner 1 ist berechtigt, den Vertragsabschluss unter die Bedingung einer Vorauszahlung zu stellen. Eine Verpflichtung des Vertragspartners 1 zur verzinlichen Anlage der geleisteten Vorauszahlungen besteht nicht. Wird die Vorauszahlung durch Vertragspartner 2

nicht geleistet, ist Vertragspartner 1 dazu berechtigt, die Veranstaltung kostenfrei zu stornieren.

12.5 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners 2 sind Verzugszinsen in Höhe von 13% zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt dem Vertragspartner 1 vorbehalten.

12.6 Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Vertragspartner 2 kann gegen die Zahlungsansprüche des Vertragspartners 2 nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte ausüben.

13. Kündigung des Vertrages / Reduzierung von Leistungen

13.1 Kündigung durch den Vertragspartner 2

Stornierungen durch den Vertragspartner 2 haben schriftlich zu erfolgen und werden von dem Vertragspartner 1 bestätigt. Ohne Wahrung der Schriftform gilt die Stornierung als nicht ausgesprochen und wird nicht anerkannt.

Kündigt der Vertragspartner 2, so stehen dem Vertragspartner 1 gleichwohl folgende Mietzinsansprüche zu:

Zeitraum vor Veranstaltung	Stornogebühren
>365 Tage	10 %
>180 Tage	30 %
>90 Tage	50 %
>30 Tage	75 %
>14 Tage	90 %
bis 14 Tage	100 %

Tatsächlich entstandene Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt, ebenso mit Dritten bereits vertraglich vereinbarten Leistungen.

Dem Vertragspartner 2 bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vertragspartner 1 ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

Auch wenn es dem Vertragspartner 1 gelingt, den Mietgegenstand für die gesamte Mietzeit mindestens zu dem im Vertrag genannten Mietzins anderweitig zu vermieten, hat der Vertragspartner 2 eine Aufwandskostenpauschale von **10 %** des vereinbarten Mietzinses zu zahlen.

Werden gebuchte Fremdleistungen durch den Vertragspartner 2 storniert oder nicht in Anspruch genommen, trägt dieser alle anfallenden Kosten!

13.2 Kündigung gastronomischer Leistungen

Sofern gastronomische Leistungen vereinbart bzw. angeboten wurden, ergeben sich folgende Stornobedingungen:

Zeitraum vor Veranstaltung	Stornogebühren
>365 Tage	0 %
>180 Tage	0 %
>90 Tage	60 %
>30 Tage	80 %
>14 Tage	90 %
bis 14 Tage	100 %

Es wird bei der Berechnung von der Personenzahl ausgegangen, die beim Vertragsangebot beschrieben wurde.

Die Stornogebühr errechnet sich aus der Multiplikation eines Pauschalbetrages für Speisen in Höhe von 15 € und für Getränke in Höhe von 10 € mit der im Vertrag angegebenen Personenzahl.



13.3 Verringerung der Personenzahl

Der Vertragspartner 2 hat dem Vertragspartner 1 eine verbindliche Teilnehmerzahl bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Diese Teilnehmerzahl dient als Rechnungsgrundlage.

Verringert sich die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl innerhalb der 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn um mehr als 20 %, ist Vertragspartner 1 berechtigt, nachfolgende Entschädigung auf die Differenz zu berechnen:

- 50 % des vertraglich vereinbarten Speisenumsatzes, bei Rückgang bis 14 Tage vor Veranstaltung
- 75 % des vertraglich vereinbarten Speisenumsatzes, bei Rückgang bis 7 Tage vor Veranstaltung
- 100 % des vertraglich vereinbarten Speisenumsatzes, bei späterem Rückgang

Vertragspartner 2 hat das Recht nachzuweisen, dass Vertragspartner 1 ein Schaden nicht in Höhe der geltend gemachten Pauschalen entstanden ist.

13.4 Kündigung durch Vertragspartner 1

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Es genügt der Zugang der Kündigungserklärung unter der im Vertrag angegebenen Anschrift des Vertragspartners 2 oder an eine den Vertragspartner 2 beim Vertragsabschluss vertretende Person, die mit der Vertragsunterzeichnung als empfangsbevollmächtigt gilt.

Der Vertragspartner 1 ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- der Vertragspartner 2 fälligen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht rechtzeitig nachkommt,
- der Vertragspartner 2 den Veranstaltungszweck ohne vorherige Zustimmung des Vertragspartners 1 ändert,
- erforderliche behördliche Genehmigungen nicht vorliegen,
- der Vertragspartner 2 falsche Angaben über sich oder über den Veranstaltungszweck gemacht hat,
- der Vertragspartner 2 gegen die Hausordnung verstößt,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Kaisersaals Erfurt zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze oder behördliche Auflagen verstößt.

13.5 Höhere Gewalt

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

Ist hierbei der Vertragspartner 1 für den Vertragspartner 2 mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Vertragspartner 2 in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten dem Vertragspartner 1 gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen der Gäste fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

Im Falle eines berechtigten Rücktritts des Vertragspartner 1 vom Vertrag besteht kein Anspruch des Vertragspartners 2 auf Schadensersatz.

14. Haftung

14.1 Haftung des Vertragspartner 1

Der Vertragspartner 1 haftet dem Vertragspartner 2 für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Mieters stehen, in jedem Schadensfall nur bis zu einer Höhe von 2 Mio. Euro bei Personenschaden und 1 Mio. Euro bei Sachschaden, sofern sie oder ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die vorgenannten Begrenzungen gelten nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Selbständige Unternehmer (wie z. B. freiberuflich Tätige, Dolmetscher, Fotografen, Mitarbeiter von Rundfunk- und Fernsehanstalten) gelten nicht als Erfüllungsgehilfen. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen oder für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vertragspartner 1 nur, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung des VP 1 auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn VP 1 die Minderungsabsicht vor oder während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
3. Die Haftung von VP 1 für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des VP 1 für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. VP 1 haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zu Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder des VP 1 haftet der VP 1 nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.



6. Vertragspartner 1 übernimmt keine Haftung bei Verlust der von Vertragspartner 2 und seiner Erfüllungsgehilfen oder seiner Gäste eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht ausdrücklich eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Vertragspartners 1.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie im Fall der ausdrücklichen Versicherung vom Eigentum.

14.2 Haftung des Vertragspartners 2

Der Vertragspartner 2 haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien und Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

- VP 2 ist für die Sicherheit seiner Veranstaltung und insbesondere für die Sicherheit aller von ihm eingebrachten technischen Einrichtungen, Gegenstände und Ausschmückungen verantwortlich. VP 2 hat die Einhaltung der versammlungsstättenrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen zu sorgen.
- Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt auf Basis genehmigter Rettungswege und Bestuhlungspläne. Abweichungen von diesen Plänen sind in der Regel genehmigungsbedürftig. Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit neuer Pläne gehen zu Lasten des VP 2.
- Gänge, Rettungswege, Ausgangstüren, Notausgänge dürfen zu keiner Zeit durch Einrichtungen (Tische etc.) versperrt werden. Die Feuerwehrezufahrt ist ebenfalls ständig frei zu halten und darf durch parkende PKW/ LKW nicht versperrt werden.
- Leicht entflammbare, brennbare, abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht eingebracht werden. Dekorationsmaterialien, insbesondere Ausschmückungen, müssen schwer entflammbar sein.
- Brennbare Gase und Spiritus dürfen nicht verwendet oder in sonstiger Weise in die Räume eingebracht werden. Die Verwendung von mit Gas gefüllten Luftballons ist nur mit nichtbrennbarem Sicherheitsgas erlaubt.
- Bei erhöhten Brandgefahren ist eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr zu bestellen. Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt VP 2. Die Einschätzung der erhöhten Brandgefahr obliegt VP 1.
- Bei erhöhten veranstaltungsbedingten Risiken kann VP 1 verlangen, dass ein professioneller Ordnungsdienst und ein Sanitätsdienst bestellt werden. Die Einschätzung der Notwendigkeit obliegt VP 2. Die Kosten hierfür trägt VP 2.
- Bei der Nutzung von Szenenflächen mit mehr 50 qm hat VP 2 für den Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal zu sorgen, welches die Anforderungen der Bestimmungen nach §§ 39, 40 MVStättV erfüllt.
- Auf Anforderungen hat VP 2 gegenüber VP 1 eine verantwortliche Person zu benennen, die die Funktion eines Veranstaltungsleiters nach §§ 38 Abs. 2 MVStättV wahrnimmt.

Veränderungen an Räumen und Einrichtungen, insbesondere das Einschlagen von Nägeln, ist nicht gestattet. Verwendete Klebmaterialien müssen vollständig und rückstandslos entfernt werden. Ein Großteil der Räume ist mit Parkett- und Marmorboden ausgestattet. Bei Auf- und Abbauarbeiten ist darauf zu achten, dass das Parkett bzw. der Marmor nicht beschädigt wird. Für eventuell anfallende Schäden haftet der Vertragspartner 2.

15. Veranstaltungsbezogene Leistungen

15.1 Ablauf

Der Vertragspartner 2 hat im Interesse einer reibungslosen Vorbereitung und Durchführung seiner Veranstaltung die Informationen über den geplanten Veranstaltungsablauf sowie den Personalbedarf bis spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bekannt zu geben.

15.2 Bestuhlungsplan

Der Bestuhlungsplan wird mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung zwischen Vertragspartner 2 und Vertragspartner 1 unter Beachtung der behördlichen Bestimmungen aufgestellt. Jede vom Vertragspartner 2 gewünschte Änderung des Bestuhlungsplanes bedarf der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners 1.

15.3 Nebenleistungen

Veranstaltungsbezogene Leistungen, welche durch Dritte erbracht werden (Programm, Dekorationen, Künstler, Veranstaltungstechnik, etc.) sind dem Vertragspartner 1 ebenfalls bis 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

Kommt der Vertragspartner 2 dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vertragspartner 1 keine Garantie dafür übernehmen, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihr bereitgestellt wird. Ausnahmen sind mit dem Vertragspartner 1 schriftlich zu vereinbaren.

15.4 Zusätzliches Personal

Zusätzliches Personal für die Kontrolle, die Garderobe, die technischen und sanitären Anlagen etc. stellt der Vertragspartner 1 nach Absprache mit dem Vertragspartner 2 in dessen Rechnung.

15.5 Garderobe

Bei Veranstaltungen im Saal besteht grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe der Garderobe!

Dies gilt insbesondere für Mäntel, Anoraks große Taschen oder Rucksäcke und Schirme. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt ausschließlich durch die Kaisersaal Gastronomie- und Veranstaltungen GmbH. Der Kaisersaal trifft die Entscheidung, in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Anzahl der benötigten Mitarbeiter richtet sich nach den Besucherzahlen, der Jahreszeit und den Wetterbedingungen.



15.6 Eintrittskarten / Einlass

Es dürfen durch den Vertragspartner 2 nur soviel Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitz- bzw. Stehplätze vorhanden sind. Der Vertragspartner 2 darf in den Veranstaltungsraum nur die behördlich zugelassene Zahl von Personen einlassen.

16. Technische Leistungen

16.1 Bedienung technischer Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen (z.B. Punktzüge, Lastenaufzüge, Hubpodium, Traversen) in den Räumen der Kaisersaal Gastronomie- & Veranstaltungs GmbH dürfen nur vom Personal des Vertragspartners 1 oder durch von ihr beauftragte Dritte bedient werden.

Bei Einsatz von Fremdtechnik (z. B. für die Erzeugung von Licht- u. Showeffekten) ist die Einbeziehung eines Haustechnikers zwingend erforderlich. Für die unbeabsichtigte Auslösung von Brandmeldealarm haftet der Vertragspartner 2. Für technische Störungen übernimmt der Vertragspartner 1 außer im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen auf Seiten des Vertragspartners 1 keine Haftung.

17. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie Gerichtsstand ist Erfurt. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Bedingungen ungültig, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung als vereinbart.

18. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Alle Verträge mit Vertragspartner 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragspartner. Sie kommen erst zustande, wenn Vertragspartner 2 den ausgefertigten und von Vertragspartner 1 unterschriebenen Vertrag rechtzeitig unterschrieben zurücksendet. Die postalische oder elektronische Zusendung eines „Preis-Angebotes“ ist stets unverbindlich und stellt kein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.

2. Übersendet der Betreiber noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlages nebst Anlagen an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn Vertragspartner 2 zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Anschreiben zum Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an Vertragspartner 1 sendet und eine vom Betreiber gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.

3. Werden im Rahmen der Durchführungen des Vertrages Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündlich erteilte Aufträge während der Inanspruchnahme der Mietsache bedürfen keiner schriftlichen Bestätigung.



HAUSORDNUNG der Kaisersaal Gastronomie- und Veranstaltungs GmbH

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Räume und Freiflächen des Kaisersaals, dem Mittelalterrestaurant Lutherkeller sowie dem Gourmetrestaurant Clara.

2. Hausrecht

Die Räumlichkeiten des Kaisersaals Erfurt, einschließlich der gastronomischen Einrichtungen werden durch die privatwirtschaftliche Kaisersaal Gastronomie- und Veranstaltungs GmbH betrieben. Das Hausrecht gegenüber allen Gästen, Besuchern und Mietern wird von den beauftragten Mitarbeitern ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind und denen zu jeder Zeit Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten des Hauses zu gewähren ist.

Anweisungen durch Ordnungsdienstpersonal ist ebenso Folge zu leisten.

Die Kaisersaal Gastronomie- & Veranstaltungs GmbH behält sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die neonazistischen Organisationen angehören oder der extremen rechten Szene zuzuordnen sind den Zutritt zum Haus bzw. zu Veranstaltungen zu verwehren. Des Weiteren werden Personen, die erkennbar unter Alkohol- und Drogeneinwirkung stehen, von Veranstaltungen ausgeschlossen und haben die Veranstaltungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

3. Hausverbot

Hausverbote, die durch die Vermieterin ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Veranstaltungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch die Vermieterin entschieden wird.

4. Sicherheit

Die Anordnung der Rettungswege und Notausgänge aus den Versammlungsräumen ist in einem Rettungswegeplan im Treppenhaus des Kaisersaals dargestellt. Zusätzlich werden alle Rettungswege und Notausgänge mit grünlich leuchtenden Piktogrammen in der Veranstaltungsstätte angezeigt. Bei Gefahrensituationen informieren Sie bitte unverzüglich:

Notruf: 0361/5688128 (intern) Polizei: 110 (extern) Feuer: 112 (extern)

Gänge, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

Die Mitarbeiter des Kaisersaals Erfurt oder von ihr beauftragte Dritte sind aus Sicherheitsgründen berechtigt, Fahrzeuge, Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt zu überprüfen. Der jeweiligen Eigenart einer Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Es besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe.

Jeder Besucher ist beim Betreten des Kaisersaals Erfurt, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen oder sonst ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben das Gelände des Kaisersaals Erfurt verlassen. Dasselbe gilt für Personen, denen Hausverbot erteilt worden ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

5. Denkmalschutz

Der Kaisersaal ist ein denkmalgeschütztes Gebäude, alle Einrichtungen sind deshalb pfleglich und schonend zu behandeln. Das Anbringen von Informations- oder Werbematerial ist untersagt. Stände sind so aufzubauen, dass eine Beschädigung des Parketts ausgeschlossen ist. Für durch Aussteller entstandene Schäden haftet der Mieter.

Die Rückgabe der Mietflächen durch die Aussteller erfolgt besenrein. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Vermieter zur Entsorgung auf Kosten des Mieters berechtigt.

6. Jugendschutzgesetz

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten in der Veranstaltungsstätte aufhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Einlassbereichen.

7. Hörschutz

Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.



8. Werbung und Verkauf

In den Räumen der Kaisersaal Gastronomie- & Veranstaltungs GmbH sowie auf dem umgebenden Gelände ist jede Art von Werbung und Verkauf untersagt.

9. Nichtrauchererschutz

In allen Räumen des Kaisersaals besteht grundsätzlich Rauchverbot. Dieses erstreckt sich auch auf den Gebrauch von E-Zigaretten, E-Shishas u. ä. Im Garten des Kaisersaals befindet sich ein beheizbarer Pavillon, in dem das Rauchen gestattet ist.

10. Vermeidung von Lärm

Wir bitten unsere Gäste sich in einer angemessenen Lautstärke zu verständigen um angrenzende Bewohner vor Lärm zu schützen.

11. Garderobennutzung für Veranstaltungen im Saal

Bei Veranstaltungen im Saal besteht grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe der Garderobe!

Dies gilt insbesondere für Mäntel, Anoraks große Taschen oder Rucksäcke und Schirme. Die Garderobengebühr ist, sofern mit dem Veranstalter keine Ablösung vereinbart wurde, nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern unmittelbar zu entrichten.

12. Verbotene Gegenstände

Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt sein. Aus Sicherheitsgründen können diese auch auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Waffen jeglicher Art dürfen nicht mit auf das Gelände oder in die Räume der Veranstaltungsstätte gebracht werden. Das Mitführen und Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie explosionsgefährlichen Stoffen ist ebenfalls verboten.

13. Tiere

Das Mitbringen von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Kaisersaal Gastronomie- und Veranstaltungs GmbH.

14. Schließung von Räumen

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung vom Vermieter, dem beauftragten Ordnungsdienst, der Polizei oder der Feuerwehr angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Veranstaltungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Veranstaltungsstätte zu verlassen.

15. Mitbringen von Speisen und Getränken

Die Rechte für das Catering im Kaisersaal Erfurt liegen ausschließlich bei der Kaisersaal Gastronomie- & Veranstaltungs GmbH. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist den Besuchern nicht gestattet. Das Mitbringen von Speisen und Getränken durch Veranstalter ist ohne rechtzeitige vorherige Vereinbarung nicht gestattet.

16. Veranstaltungsende

Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu verlassen.

17. Fundsachen

Fundsachen sind bei den Mitarbeitern der Kaisersaal Gastronomie- und Veranstaltungs GmbH abzugeben. Der Kaisersaal übernimmt keine Haftung für Fundsachen.

18. Personen- und/oder Sachschäden

Personen- und/oder Sachschäden sind unverzüglich den Mitarbeitern des Kaisersaals oder dem Veranstalter zu melden. Später angezeigte Personen- und/oder Sachschäden werden nicht anerkannt.

19. Videoüberwachung

Die Kaisersaal Gastronomie- & Veranstaltungs GmbH weist darauf hin, dass Teile der Veranstaltungsstätte Video überwacht werden.

20. Bild-, Film- und Tonaufnahmen

Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kaisersaal Gastronomie- und Veranstaltungs GmbH. Werden durch Mitarbeiter des Kaisersaals Erfurt, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Kaisersaals Erfurt zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Gelände des Kaisersaals Erfurt betreten oder sich in den Räumlichkeiten des Kaisersaals Erfurt aufhalten, werden auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Messegeländes hingewiesen. Durch das Betreten des Messegeländes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

21. Gültigkeit

Alle Gäste, Besucher und Mieter des Kaisersaals erkennen diese Hausordnung mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte an.



KAISERSAAL
ERFURT

DATENSCHUTZERKLÄRUNG DER KAISERSAAL GASTRONOMIE- & VERANSTALTUNGS GMBH

Vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Unternehmen und unseren Leistungen! Hiermit informieren wir Sie über den Umgang mit Ihren Daten. Dieser erfolgt ausschließlich entsprechend der geltenden Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit und gilt für alle Leistungen der Kaisersaal Gastronomie- & Veranstaltungs GmbH z. B. im Kaisersaal, in der Kochschule im Kaisersaal, im Lutherkeller oder im Sterne-Restaurant Clara.

1. Name und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, sonstiger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Datenschutzgesetze und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter ist die:

Kaisersaal Gastronomie- & Veranstaltungs GmbH
Futterstraße 15/16 / 99084 Erfurt
99084 Erfurt
Sabine Dehne
Tel.: 03615688202
E-Mail: sabine.dehne@kaisersaal.de
Website: www.kaisersaal.de

2. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist:
Rechtsanwalt
Thomas Dahmen
Goldbergstraße 11
99869 Goldbach
Telefon: 0177-2135612
t.d.64@gmx.de

Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unseren Datenschutzbeauftragten, am besten per Mail an datenschutz@kaisersaal.de, wenden.

3. Art der verarbeiteten Daten

Unsere Geschäftsbeziehungen erfordern die Verarbeitung der Daten von Interessenten und Kunden. Wenn diese Daten Rückschlüsse auf natürliche Personen zulassen, handelt es sich um personenbezogene Daten.

Diese Daten können in zwei Arten unterschieden werden:

1. Stammdaten: Hierunter zählen grundlegende Daten zur Person oder zum Unternehmen und dessen Ansprechpartner, z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse, sonstige Kontaktdaten, USt-ID und Bankverbindung, die Sie uns z. B. über Ihre Anfrage zur Verfügung gestellt haben. Außerdem verarbeiten wir Daten, die wir im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit Ihnen erhalten haben, z. B. Einzelheiten der mit Ihnen geschlossenen Verträge.
2. Verlaufsdaten: Diese Daten umfassen ggf. personenbezogene Daten, die im Laufe der Geschäftsbeziehung anfallen und die über eine bloße Änderung der Stammdaten hinausgehen, z. B. die von uns oder Ihnen abgenommenen oder erbrachten Leistungen auf Grundlage der abgeschlossenen Verträge. Hinzu kommen Daten, die Sie oder Dritte uns im Laufe der Geschäftsbeziehung entweder selbst oder auf Anfrage von uns zur Verfügung stellen, z. B. das Geburtsdatum.



4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre Daten zu folgenden Zwecken:

1. zur Anbahnung oder Durchführung von Verträgen oder vorvertraglichen Maßnahmen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO
2. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gem. Art. 6 Abs. 1c DSGVO, z. B. vorgeschriebene Meldungen an Behörden
3. darüber hinaus und soweit erforderlich auch zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder den Interessen von Dritten entsprechend Art 6 Abs. 1 f DSGVO, z. B.
 - o zur Werbung und zur Kundenbetreuung
 - o Erstellung von Abrechnungen und Gutschriften
 - o Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
 - o Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
 - o Beweissicherung und Wahrung des Hausrechts
 - o Steuerung und Weiterentwicklung unseres Unternehmens und seinen Geschäftsfeldern
 - o Gewährleistung von IT- und Datensicherheit
4. sofern Sie uns Ihre Einwilligung im Rahmen einer entsprechenden Abfrage erteilt haben (Art. 6, Abs. 1c DSGVO). Hierzu ist zu beachten, dass
 - die Erteilung freiwillig ist und weder die Erteilung noch der spätere Widerruf Einfluss auf unsere Geschäftsbeziehungen hat
 - Sie eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen können, am einfachsten via Mail an datenschutz@kaisersaal.de.
5. aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO)

5. Dauer der Datenspeicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Danach werden sie gelöscht, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1c DS-GVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung verpflichtet sind oder sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1a DS-GVO eingewilligt haben.

Videoaufzeichnungen werden nach 72 Stunden automatisch überschrieben.



6. Rechte als Betroffene

Als Betroffene/r haben Sie folgende Rechte:

- gem. Art. 15 DS-GVO das Recht, in dem dort bezeichneten Umfang Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gem. Art. 16 DS-GVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer um bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gem. Art. 17 DS-GVO das Recht, die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten zu verlangen, soweit nicht die weitere Verarbeitung
 - o zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 - o zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung;
 - o aus Gründen des öffentlichen Interesses oder
 - o zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gem. Art. 18 DS-GVO das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit
 - o die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird;
 - o die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen;
 - o wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder
 - o gem. Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gem. Art. 20 DS-GVO das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereits gestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbarem Formt zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gem. Art. 77 DS-GVO das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Unternehmenssitzes wenden.

Stand: 24.05.2018